

an einer Stelle sogar überbrückten Kanal in Verbindung stehenden Seebecken im Südwesteck von Meleda ein Exemplar des auch hier ziemlich selten zur Beobachtung gelangenden Seemönches (*Monachus albiventer* Bodd.) auf; drei Tage lang machte man mit allen möglichen Mitteln auf die Robbe vergeblich Jagd, sperrte sogar den ganzen Kanal mit Netzen ab, bis sie plötzlich verschwunden war.

Was das Vorkommen des Schakals (*Canis aureus* L.) anlangt, so hörten wir, daß er auch heute noch in namhafter Anzahl auf der Insel Curzola sowie auf Sabioncello lebe; nach der wohl etwas problematischen Schätzung des damals zufällig in Orebić anwesenden Revierförsters von Ragusa würden ungefähr 3000 Tiere dieser Art Sabioncello bewohnen; wenn es bei dem Charakter dieser Halbinsel, besonders der unbewohnten, klüftenreichen, mit Felsblöcken übersäten und mit hoher, dichter Macchie bedeckten Gegend im Westen des Monte Vipera auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß selbst eine größere Zahl dieser Tiere genügend Verstecke fände, so wäre es andererseits schwer ergründlich, wovon so viele dieser großen Tiere sich nähren könnten.

(Fortsetzung des speziellen Teiles folgt in einer späteren Nummer.)

Zur Frage der „totgeborenen Namen“ (noms mort-nés) in der botanischen Nomenklatur.

Von Dr. AUGUST von HAYEK.

Im Dezember des abgelaufenen Jahres haben die Herren Professor Dr. H. Schinz und Dr. A. Thellung in Zürich an zahlreiche Botaniker ein Rundschreiben versandt, in welchem sie dieselben zur Stellungnahme in der Frage der sogenannten „totgeborenen Namen“ auffordern. Als „totgeboren“ bezeichnen sie „diejenigen Namen, deren Aufstellung von Anfang an unter Verletzung einer Regel (speziell der Art. 48 und 50) erfolgt ist, die daher keinen Anspruch auf Berücksichtigung machen können und namentlich nicht zur Bildung neuer Kombinationen herangezogen werden dürfen“.

Schon als zum erstenmale die Frage dieser „noms mort-nés“ im Jahre 1904 aufgeworfen wurde¹⁾, habe ich mich ablehnend in

¹⁾ Propositions de changements au lois de la nomenclature botanique de 1867 par un groupe de botanistes Belges et Suisses, 15. Janvier 1904, Art. 65 ter, pag. 14 und pag. 40.

dieser Frage verhalten¹⁾, weil ein Nomenklaturgesetz nicht so weit rückwirkende Kraft haben kann, daß Namen, die vor der Annahme desselben aufgestellt wurden, einfach als nicht existierend angesehen werden könnten, und weil andererseits die Annahme einer diesbezüglichen Bestimmung die ganze Nomenklaturregelung erschweren würde. In ähnlichem Sinne habe ich auch das Rundschreiben von Schinz und Thellung beantwortet mit der Einschränkung, daß ich mich, um eine Einigung zu ermöglichen, in dieser Frage eventuell auch gegen meine Überzeugung der Majorität anschließen würde.

Schinz und Thellung stützen ihre Ansicht, daß diese totgeborenen Namen in der Nomenklatur keine Berücksichtigung finden dürfen, auf eine freilich nicht ganz unanfechtbare Auslegung der Artikel 2 und 56 der Nomenklaturregeln²⁾. Über die Vorteile, die die Anwendung dieses Prinzipes bringt, äußern sie sich nirgends des weiteren, ihr Hauptzweck scheint die Eliminierung einiger unbequemer Gilibertscher und Lamarckscher Namen zu sein.

Da ich anlässlich der Abfassung eines größeren Florenwerkes genötigt bin, mich weit mehr, als mir lieb ist, mit der leidigen Nomenklaturfrage zu beschäftigen, hatte ich auch mehrfach Gelegenheit, der Frage dieser „totgeborenen Namen“ näher zu treten, und bin dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

1. Das Prinzip der totgeborenen Namen kompliziert die Durchführung der neuen Nomenklaturregeln in ganz überflüssiger Weise, bringt nur Unklarheit und Verwirrung und läßt überdies den persönlichen Ansichten Einzelner darüber, welche Namen als totgeboren anzusehen sind, einen außerordentlich großen Spielraum.

2. In den Nomenklaturregeln ist ein die totgeborenen Namen betreffender Passus nicht nur weder implicite noch explicite enthalten, sondern der Wiener Nomenklaturkongreß 1905 hat die Anträge, welche die Unterdrückung dieser „noms mort-nés“ fordern, direkt abgelehnt.

Punkt 1 meiner Behauptungen will ich nun an der Hand einiger Beispiele erläutern, und gerade der von Schinz und

¹⁾ Verhandlungen d. k. k. zoolog.-botan. Gesellschaft Wien, LIV (1904), pag. 350.

²⁾ Bulletin de l'herbier Boissier, 2me série, VII (1907), pag. 101.

Thellung zitierte Fall der gewöhnlich als *Silene inflata* bezeichneten Pflanze eignet sich hiezu ganz besonders. Nach Schinz und Thellung hat diese Pflanze nacheinander folgende Namen erhalten:

- Cucubalus Behen* L., 1753.
- Cucubalus latifolius* Miller, 1768.
- Cucubalus venosus* Gilib., 1781.
- Behen vulgaris* Moench, 1794.
- Cucubalus inflatus* Salisbury, 1796.
- Silene Cucubalus* Wibel, 1799.
- Silene inflata* Smith, 1800.
- Silene Behen* Wirzén, 1837.
- Silene venosa* Ascherson, 1859.
- Silene vulgaris* Garcke, 1869.
- Silene latifolia* Rendle und Britten, 1907.

Nach Schinz und Thellung hätte nun diese Pflanze den Namen *Silene vulgaris* (Mnch.) Garcke zu führen. *Cucubalus latifolius* Mill. wäre nämlich ein totgeborener Name, weil Miller den alten Speziesnamen *Behen* hätte beibehalten müssen, und daselbe gilt bezüglich des Namens *Cucubalus venosus* Gilib. Hingegen wäre Moench bei Versetzung der Art in die Gattung *Behen* gezwungen gewesen, den Linnéschen Speziesnamen *Behen* abzuändern, um den nach den heutigen Regeln verwerflichen Doppelnamen *Behen Behen* zu vermeiden, und der von Moench gewählte Speziesname „*vulgaris*“ müßte der Pflanze auch in der Gattung *Silene*, wo sie dem Speziesnamen *Behen* wegen der älteren *Silene Behen* Linné nicht behalten kann, belassen bleiben.

Es dürfte kaum ein Beispiel geben, welches meine Meinung, daß der persönlichen Ansicht Einzelner, welcher Name als totgeboren anzusehen sei, ein außerordentlich großer Spielraum bleibe, besser illustriert. Meiner Ansicht nach ist nämlich der Name *Cucubalus latifolius* Mill. keineswegs als „totgeboren“ anzusehen, wohl aber der von Schinz und Thellung als gültig hervorgehobene Name *Behen vulgaris* Moench.

Miller¹⁾ hat nämlich keineswegs den Linnéschen *Cucubalus Behen* einfach in *C. latifolius* umgetauft, sondern er führt neben

¹⁾ The Gardeners Dictionary, Ed. 8 (1768), Art. *Cucubalus*.

dem auch von ihm anerkannten *Cucubalus Behen* Linné noch einen *C. latifolius* und einen *C. angustifolius* an. Den *Cucubalus latifolius* führt er als sehr verbreitet in England an und glaubt ihn durch eine Reihe von Merkmalen von dem schwedischen *C. Behen* L. unterscheiden zu können. Ob diese Unterscheidung gerechtfertigt ist oder nicht, möge ein künftiger Monograph der Gruppe entscheiden; soviel steht aber fest, daß Miller keineswegs eine bloße Umtaufung der Linnéschen Art vorgenommen hat, sondern eine neue Art neben dem *Cucubalus Behen* Linné aufstellen wollte, so daß *Cucubalus latifolius* Miller ganz gewiß nicht als totgeborener Name bezeichnet werden kann. Nicht also das hindert uns an der Annahme der Rendle-Brittenschen Kombination *Silene latifolia*, sondern der Umstand, daß einerseits der *Cucubalus latifolius* Millers noch keineswegs ganz klargestellt ist, sowie andererseits, daß es bereits eine *Silene latifolia* Poirét, Voyage en Barbarie, II (1789), pag. 165, und eine *Silene latifolia* (Rchb. pro var.) Hayek in Österr. bot. Zeitschr., LII (1902), pag. 439, gibt.

Was nun den Namen *Behen vulgaris* Moench betrifft, so ist dieser Name bei konsequenter Anwendung des Schinzschen Prinzipes als totgeboren zu betrachten, weil der Gattungsname *Behen* totgeboren ist. Die Gattung *Cucubalus* Linné umfaßt nämlich sowohl den beerenfrüchtigen *Cucubalus baccifer* als eine Reihe von kaspeltragenden Arten, die heute größtenteils zu *Silene* gestellt werden. Der erste, der die Linnésche Gattung *Cucubalus* in zwei spaltete, war Gmelin, der für den Typus des beerentragenden *Cucubalus baccifer* die Gattung *Lychnanthus* schuf, während er für die kapselfrüchtigen Arten den Namen *Cucubalus* beibehielt¹⁾. Moench²⁾ spaltete nun die Linnésche Gattung nach denselben Prinzipien in zwei Gattungen und wäre doch wohl „verpflichtet“ gewesen, die Gmelinsche Nomenklatur beizubehalten. Das tat er aber nicht, sondern er beließ dem *Cucubalus baccifer* den Gattungsnamen *Cucubalus* und stellte für den kaspeltragenden *Cucubalus Behen* die Gattung *Behen* auf. Also doch ein wegen Nichtachtung der Gmelinschen Nomen-

¹⁾ Nov. Comm. Acad. Petrop., XIV. 1 (1770), pag. 525.

²⁾ Methodus plantarum horti botanici et agri Marburgensis e staminum situ describendi (1794), pag. 709 ff.

klatur totgeborener Name! Und wenn der Gattungsname *Behen* totgeboren ist, dann ist doch wohl das Binom *Behen vulgaris* ebenso totgeboren und die auf diesen Namen begründete Kombination *Silene vulgaris* ungültig.

An diese totgeborenen Gattungsnamen scheinen Schinz und Thellung gar nicht gedacht zu haben, wenigstens erwähnen sie dieselben nicht. Und doch ist *Behen* nicht der einzige seiner Art. Wir alle schreiben „*Tunica saxifraga* Scop.“. Das geht bei Anerkennung des Prinzipes der totgeborenen Namen nicht an, denn *Tunica* Scopoli ist keineswegs identisch mit der heute von den Autoren so bezeichneten Gattung, sondern eine ganz ungerechtfertigte Umtaufung des Namens *Dianthus* Linné. Und wenn der Gattungsname „totgeboren“ ist, dann sind es wohl auch die zu dieser Gattung gehörigen Arten. Die Gattung *Tunica* im Sinne der heutigen Autoren haben Mertens und Koch aufgestellt¹⁾, und man dürfte daher höchstens „*Tunica saxifraga* M. K.“ zitieren. Auch die Gattung *Cerastium* hat Scopoli umgetauft, und zwar in *Centunculus*. Dieser Name ist doch totgeboren. In dieser Gattung hat aber Scopoli eine neue Art beschrieben, die vielleicht (ich will dem künftigen Monographen nicht vorgreifen) Geltung hat, nämlich *Centunculus rigidus*. Diese ist demnach wohl auch totgeboren, also nicht als beschrieben zu betrachten?

Ein anderes Beispiel dafür, wie das Prinzip der „noms mort-nés“ die Feststellung des gültigen Namens erschwert, bietet uns *Cephalanthera pallens*²⁾. Der älteste in Betracht kommende Name für diese Art ist *Serapias latifolia* Mill.³⁾. Als aber Miller diese Art aufstellte, gab es bereits eine *Serapias latifolia* Huds.⁴⁾ und eine *S. latifolia* L.⁵⁾. Also wohl ein totgeborener Name? Das ist keineswegs sicher, denn Linnés *Serapias latifolia* (und daher auch die gleichbedeutende *S. latifolia* Huds.) figurieren bei Miller als Synonym seiner *Serapias Helleborine*. Jetzt müssen wir uns fragen: War Miller berechtigt, statt *S. latifolia* L. den älteren, aber sehr komplexen Namen *S. Helleborine* L. einzusetzen oder

¹⁾ Deutschlands Flora, III (1831), pag. 182.

²⁾ Ich wähle hier den gebräuchlichsten Namen.

³⁾ The Gardeners Dictionary, ed. 8 (1768), *Serapias* nr. 4.

⁴⁾ Flora Anglica, ed. 1 (1762), pag. 341.

⁵⁾ Systema naturae, ed. XII, tom. II (1767), pag. 593.

nicht? Wenn ja, so steht der Akzeptierung des Namens *latifolia* für *Cephalanthera pallens* nichts im Wege, wenn nicht, so ist *Serapias latifolia* Mill. ein totgeborener Name, da damals, wenn auch nicht nach Millers Ansicht, so doch auf Grund der heutigen Nomenklaturregeln, der Name *Serapias latifolia* Huds. zu Recht bestand und Miller keine andere Art so hätte benennen dürfen.

Das festzustellen, erfordert aber wieder eingehende nomenklatorische Untersuchungen, deren Ergebnis sehr von der subjektiven Auffassung des Einzelnen abhängig ist. Man ersieht daraus, wie die Anerkennung des Prinzipes der totgeborenen Namen die Feststellung der richtigen Nomenklatur erschwert.

Und wozu diese ganzen Komplikationen? Damit das Unglück vermieden werde, statt *Coronopus procumbens*, *Alliaria officinalis*, *Silaus flavescens*, *Taraxacum officinale* die ungewohnten Namen *Coronopus verrucarius*, *Alliaria alliacea*, *Silaus selinoides*, *Taraxacum vulgare* anwenden und noch etwa ein Dutzend solcher unangenehmer Namensänderungen vornehmen zu müssen. Die sind doch noch gewiß das kleinere Übel gegenüber den oben dargelegten schwierigen Verwicklungen, die noch um zahlreiche Beispiele vermehrt werden könnten.

In einem Falle hätte ja das Prinzip der totgeborenen Namen etwas für sich, nämlich dann, wenn es sich um eine meist aus rein persönlichen Motiven erfolgte ungerechtfertigte Umtaufung einer bereits gültig benannten Art handelt. Bestimmt nachweisen wird sich aber dies wohl nur in jenen seltenen Fällen lassen, wo der Autor den alten gültigen Namen in der Synonymie zitiert, z. B. *Leontodon vulgaris* Lamarek statt *Leontodon Taraxacum* L. Wo aber dies nicht der Fall ist, wird es sich stets schwer nachweisen lassen, ob der Autor den älteren Namen absichtlich ignoriert hat, oder ob er, in Unkenntnis darüber, daß die betreffende Gruppe bereits benannt sei, einen neuen Namen geschaffen, und da wäre der persönlichen Ansicht des Einzelnen wieder sehr viel anheim gestellt. Aber auch in den Fällen wie *Leontodon vulgaris* muß ich mich gegen die Anwendung des Prinzipes der totgeborenen Namen ablehnend verhalten, weil es, wie ich zeigen will, den Regeln widerspricht.

Nun also noch zur formellen Seite der Frage! Schinz und Thellung stützen sich auf die Art. 2 und 56 der Wiener Regeln.

Art. 2 sagt: „sie (die Regeln) haben rückwirkende Kraft, d. h. Namen und Formen der Nomenklatur, die einer Regel widersprechen, können nicht „beibehalten“ werden.“ Meiner Ansicht nach ist das so zu verstehen: Heute dürfen nur solche Namen gebraucht werden, die den Nomenklaturregeln entsprechen. Nirgends aber steht, daß früher gegebene Namen, die den heutigen Regeln nicht entsprechen, als einfach nicht existierend zu betrachten sind, sondern man kann sie ganz gut zur Bildung von den heutigen Regeln entsprechenden Namenskombinationen verwenden.

Art. 56 sagt: „In den in Art. 51—55 behandelten Fällen ist der zu verwerfende Name durch den nächst ältesten gültigen Namen der betreffenden Gruppe zu ersetzen.“ Demnach muß es mehrere „gültige“ Namen geben können, was doch bei Anerkennung des Prinzipes der totgeborenen Namen nahezu ausgeschlossen ist, da bei einer Pflanze, die einmal einen gültigen Namen hat, der nächst älteste „totgeboren“, also ungültig sein müßte. Die „nächst ältesten gültigen Namen“ auf jene Ausnahmefälle einzuschränken, in denen bei Übertragung einer Spezies in eine andere Gattung der ursprüngliche Speziesname aus nomenklatorischen Gründen geändert werden mußte, scheint mir eine äußerst gezwungene Auslegung der betreffenden Regel zu sein. Nach meiner Ansicht sollen durch dieselbe bloß die „nomina nuda“ ausgeschlossen werden.

Schinz und Thellung erwähnen¹⁾, daß in den Wiener Regeln von den totgeborenen Namen nirgends die Rede ist. Das ist ganz richtig und auch wohl begründet, denn die diesbezüglichen Anträge wurden vom Wiener Nomenklaturkongreß nicht akzeptiert, das heißt also abgelehnt.

Der Antrag, der die Verwerfung der totgeborenen Namen fordert, rührt von dem „Groupe de botanistes Belges et Suisses“²⁾ her und lautet:

„Art. 65 ter. Les noms d'espèces doivent aussi être rejetés dans les cas particuliers qui suivent:

1.
2. Quand ils sont empruntés à des noms spécifiques antérieurs non valables (mort-nés).
3.“

¹⁾ Bulletin de l'herbier Boissier, 2me série, VII (1907), pag. 101.

²⁾ Vgl. oben.

Einen ganz gleichlautenden Antrag stellte auch G. Hochreutiner¹⁾.

Diese Anträge wurden vor dem Kongresse gleich wie alle anderen Anträge der internationalen Nomenklaturkommission vorgelegt, von der 16 Mitglieder (gegen 15?²⁾) für den Antrag stimmten. Auf Grund dieses Ergebnisses, wonach die Kommission sich in Ansehung dieses Punktes in zwei fast gleiche Parteien spaltete, ließ der Generalberichterstatter diesen Passus nicht in den „Texte recommandé par la Commission“ aufnehmen, um die Entscheidung dem Kongresse zu überlassen³⁾. Und der Kongreß nahm den Artikel 65 ter in der vom Generalberichterstatter vorgeschlagenen Fassung⁴⁾ an, welche lautet:

„Les noms d'espèces doivent aussi être rejetés dans les cas particuliers qui suivent:

1. Quand ils sont des adjectifs ordinaux.

2. Quand ils répètent purement et simplement le nom générique (ex. *Linaria Linaria*).“ Règle.

Das ist genau die Fassung, wie sie der „Groupe de botanistes Belges et Suisses“ vorgeschlagen hat mit ausdrücklicher Weglassung der Al. 2: „Quand ils sont empruntés à des noms spécifiques antérieurs non valables (mort-nés)“. Und niemand, auch nicht die Herren Briquet und Schinz, die wohl die geistigen Urheber dieses Passus sind, haben diesen Vorschlag wieder aufgenommen, welcher — wie eben alle vom Kongreß nicht angenommenen Anträge — somit abgelehnt wurde.

Ich glaube durch diese Ausführungen meine oben aufgestellten Behauptungen hinreichend bewiesen zu haben. Ich möchte aber nochmals betonen, daß ich keineswegs starr auf meinem Standpunkt beharre. Ich wünsche nichts sehnlicher, als daß in der leidigen Nomenklaturfrage eine allgemeine Einigung zustande käme, und bin gern bereit, um dies zu ermöglichen, auch gegen

¹⁾ Observations et Propositions présentées au Congrès de Vienne etc., pag. 3.

²⁾ Die genaue Zahl der von den Mitgliedern der Kommission abgegebenen Stimmen scheint nirgends ersichtlich zu sein. Die Zahl der Mitglieder betrug 39.

³⁾ Vgl. Briquet, Texte synoptique etc., pag. 113, Spalte 3: „laissant au Congrès le soin de trancher le débat“.

⁴⁾ Texte synoptique, pag. 113, Spalte 4. Vgl. auch Verhandlungen des internationalen botanischen Kongresses in Wien 1905, pag. 125 f.

meine Überzeugung mich der Majorität zu fügen. Ich hoffe aber, daß meine Ausführungen auch bei einigen Anhängern des Prinzipes der *noms mort-nés* eine Sinnesänderung herbeiführen werden und daß vielleicht sogar die Herren Professor Dr. H. Schinz und Dr. A. Thellung sich werden bewegen lassen, ihre Ansicht zu ändern, um die ganz unnötigen Komplikationen, die die neuerliche Aufrollung dieser scheinbar schon erledigten Frage mit sich bringt, zu vermeiden.

Wien, im März 1908.

VORTRÄGE.

Geologische Resultate der Simplondurchbohrung und deren Verwertung für die Geologie der südlichen Schweiz.

Skioptikonvortrag, gehalten von RAIMUND FOLGNER am 9. Jänner 1908.

Der Vortrag beabsichtigte zu zeigen, wie einerseits durch die bei der Simplondurchbohrung gewonnenen Erfahrungen unsere Kenntnis der Geologie dieses Gebietes eine wesentliche Bereicherung erfahren hat und wie andererseits auf der dadurch gewonnenen sicheren Basis eine Rekonstruktion des Aufbaues eines großen Teiles der südlichen Schweiz möglich ist.

Das Simplongebirge zeigt eine intensive Verfaltung von mesozoischen Schichten der sogenannten „inneralpinen“ Zone mit mehreren Gneistypen. In letzteren lassen sich zwei Zonen auf das deutlichste durch die ganze südliche Schweiz hin verfolgen. Eine nördliche, die Zone des Lebendun- und Berisalgneises, setzt eine Reihe von Massiven von der Adula bis zum Großen St. Bernhard zusammen. Eine südliche Zone, die des Antigiosio- und Tessinergneises, erstreckt sich im Süden bis zur Amphibolitzone von Jorea und bildet die Massen des Monte Rosa und der Tessiner Alpen. Indem der Faltenbau des Simplongebietes von Nordost nach Südwest sich senkt, dominieren im Osten die Lebendun-, im Westen die Berisalgneise. Das dritte Glied, welches teilnimmt an der Zusammensetzung der penninischen Alpen, sind die Arollagneise der Dent Blanche-Masse. Diese und ihre südlichen Ausläufer sind als eine Deckscholle zu betrachten, deren Wurzel in der Amphibolitzone von Jorea zu suchen ist. Im Osten erkennen wir als ihr Äquivalent die Silorettagneise. Das Hangende der Arollagneise ist uns in den den obersten Gipfel des Matterhorns bildenden Kalkschiefern erhalten, ihr Liegendes ist die große Finalmulde, die aus dem Rhonetale heraufsteigt. In diesem sind auch nach einigen Forschern in der Gegend von Sion die Wurzeln für jene Decken zu suchen, die die Freiburger- und Chablaisalpen zusammensetzen. Das mächtige Vordringen der Bundnerschiefer in der Simplongegend wird dem Sinken des Gotthardmassivs zugeschrieben, ebenso verdanken

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereins an der Universitaet Wien](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Hayek Gustav von

Artikel/Article: [Zur Frage der "totgeborenen Namen" \(noms mort-nés\) in der botanischen Nomenklatur. 57-65](#)